

**303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

22. 6. 1954.

**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1954  
über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Abgabenverwaltung des Bundes obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Dem Bundesministerium für Finanzen sind die Finanzlandesdirektionen und diesen die Finanzämter und Zollämter unterstellt.

§ 2. (1) Den Finanzlandesdirektionen obliegen die Geschäfte, die ihnen durch die Abgaben- und Abgabenverfahrensgesetze übertragen sind.

(2) Finanzlandesdirektionen bestehen: in Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, in Linz für das Bundesland Oberösterreich, in Salzburg für das Bundesland Salzburg, in Graz für das Bundesland Steiermark, in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten, in Innsbruck für das Bundesland Tirol, in Feldkirch für das Bundesland Vorarlberg.

§ 3. Den in der Anlage 1 angeführten Finanzämtern obliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 9 für ihren Amtsbereich:

1. die Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben, soweit diese nicht gemäß § 10 den Zollämtern oder auf Grund sonstiger Gesetze anderen Behörden übertragen ist;

2. die Erhebung von Beiträgen an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen ist;

3. die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Finanzämtern durch Gesetz übertragen ist;

4. die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in Abgaben- und Monopolangelegenheiten, soweit hiefür nicht die Zollämter (§ 11) zuständig sind.

§ 4. Als Finanzämter mit einem besonderen Aufgabenkreis bestehen:

das Finanzamt für Körperschaften in Wien, das Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien, die Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck,

das Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien.

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland die Erhebung der von Körperschaften und Vermögensmassen vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben. Unbeschadet dessen hat die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, sofern nicht die Stadt Wien heheberechtigt ist, durch jenes Finanzamt zu erfolgen, in dessen Amtsbereich sich die heheberechtigte Gemeinde befindet. Die bei dem Finanzamt für Körperschaften in Wien zu veranlagenden Körperschaften und Vermögensmassen haben hinsichtlich der in dem Gebiet der Stadt Wien gelegenen Betriebsstätten auch die Lohnsteuer an dieses Finanzamt abzuführen.

(2) Den folgenden Finanzämtern obliegt die Erhebung der von Körperschaften und Vermögensmassen vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung derselben in nachstehenden Gebieten:

dem Finanzamt Linz im Bundesland Oberösterreich,  
dem Finanzamt Salzburg im Bundesland Salzburg,  
dem Finanzamt Graz-Stadt im Bundesland Steiermark,  
dem Finanzamt Klagenfurt im Bundesland Kärnten,  
dem Finanzamt Innsbruck im Bundesland Tirol.

§ 6. Dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien obliegt in der Stadt Wien die Erhebung der Verbrauchsteuern und Monopolabgaben mit Ausnahme der Weinverbrauchsabgabe sowie die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Finanzämtern durch Gesetz übertragen ist.

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern obliegt die Erhebung der Gebühren nach dem Gebührengesetz (BGBl. Nr. 184/1946) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschaft(Schenkungs)steuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer in nachstehenden Gebieten:

in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien,  
im Bundesland Oberösterreich dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz,  
im Bundesland Salzburg dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg,  
im Bundesland Steiermark dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz,  
im Bundesland Kärnten dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt,  
im Bundesland Tirol dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck.

(2) Die Erhebung der im Abs. 1 angeführten Abgaben obliegt im Bundesland Vorarlberg dem Finanzamt Feldkirch.

(3) Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und der vom Werkverkehr zu entrichtenden Beförderungsteuer obliegt den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in nachstehenden Gebieten:

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien im Bundesland Wien,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz in der Stadt Linz und in den politischen Bezirken Linz-Land und Urfahr-Umgebung,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg in der Stadt Salzburg und in den politischen Bezirken Salzburg-Land und Hallein,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz in der Stadt Graz und im politischen Bezirk Graz-Umgebung,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt in der Stadt Klagenfurt und in den politischen Bezirken Klagenfurt-Land und Völkermarkt,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck in der Stadt Innsbruck, im politischen Bezirk Innsbruck-Land und in den Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst.

§ 8. Dem Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien obliegt die Erhebung dieser Beiträge im ganzen Bundesgebiet.

§ 9. (1) Den im § 4 angeführten Finanzämtern und den Finanzämtern Linz, Salzburg, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der von ihnen auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 bis 8 zu veranlagenden oder nur zu überwachenden Abgaben.

(2) Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Konsulargebühren.

§ 10. (1) Den Zollämtern obliegt die Durchführung des Zollverfahrens nach dem Zollgesetz sowie die Mitwirkung bei der Erhebung anderer Abgaben und bei der Handhabung der Monopolvorschriften, soweit ihnen diese Aufgaben durch Gesetz übertragen sind.

(2) Die in der Anlage 2 angeführten Zollämter erster Klasse sind befugt, alle Waren nach allen im Zollgesetz vorgesehenen Zollverfahrensarten abzufertigen.

(3) Die in der Anlage 3 angeführten Zollämter zweiter Klasse sind befugt, Waren nach den im Zollgesetz vorgesehenen Zollverfahrensarten mit der Einschränkung abzufertigen, daß Waren zum freien Verkehr nur abgefertigt werden dürfen, soweit eine mündliche Warenerklärung gestattet ist oder der Wert der zur Abfertigung gelangenden Waren zusammen den Betrag von 3000 S nicht übersteigt. Im Vormerkverfahren sind die Zollämter zweiter Klasse nur zur Abfertigung von Warenmustern, von Beförderungsmitteln, von Reisegeut der Reisenden, von Tieren zu Arbeits-, Weide- oder Zuchtzwecken sowie zur tierärztlichen Behandlung, von Waren im Stickerieveredelungsverkehr und von Waren geringen Ausmaßes im Verkehr der Grenzbezirke befugt.

§ 11. (1) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben- und Monopolgesetze sowie gegen verkehrsbeschränkende Vorschriften obliegt, wenn diese Zuwiderhandlungen in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurden, folgenden Zollämtern:

in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland dem Zollamt Wien,  
im Bundesland Oberösterreich dem Zollamt Linz,  
im Bundesland Salzburg dem Zollamt Salzburg,  
im Bundesland Steiermark dem Zollamt Graz,  
im Bundesland Kärnten dem Zollamt Klagenfurt,  
im Bundesland Tirol dem Zollamt Innsbruck,  
im Bundesland Vorarlberg dem Zollamt Feldkirch.

(2) Hiedurch wird die Strafbefugnis der Behörden der allgemeinen Verwaltung nicht berührt.

§ 12. Unberührt bleiben die Vorschriften, die den in diesem Bundesgesetz aufgezählten Behörden Aufgaben außerhalb des Bereiches der Abgabenverwaltung zuweisen.

§ 13. Die §§ 17, 18 Z. 2 bis 5, 19, 20, 21, 24, 26 und 30 bis 45 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, werden aufgehoben.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Finanzämter.**

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. in der Stadt Wien für die Gemeindebezirke:
  - I,
  - II, XX, XXI und XXII,
  - III, XI und XXIII,
  - IV, V und X,
  - VI, VII und XV,
  - VIII, XVI und XVII,
  - IX, XVIII, XIX und XXVI,
  - XII, XIII und XIV,
  - XXIV und XXV;

2. im Bundesland Niederösterreich:

in Amstetten für das Gebiet der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und den politischen Bezirk Amstetten,  
 in Baden für den politischen Bezirk Baden,  
 in Bruck a. d. Leitha für den politischen Bezirk Bruck a. d. Leitha,  
 in Gänserndorf für den politischen Bezirk Gänserndorf,  
 in Gmünd für den politischen Bezirk Gmünd,  
 in Hollabrunn für den politischen Bezirk Hollabrunn,  
 in Horn für den politischen Bezirk Horn,  
 in Korneuburg für den politischen Bezirk Korneuburg,  
 in Krems a. d. Donau für das Gebiet der Stadt Krems und den politischen Bezirk Krems,  
 in Lilienfeld für den politischen Bezirk Lilienfeld,  
 in Melk für den politischen Bezirk Melk,  
 in Mistelbach a. d. Zaya für den politischen Bezirk Mistelbach,  
 in Neunkirchen für den politischen Bezirk Neunkirchen,  
 in St. Pölten für das Gebiet der Stadt Sankt Pölten und den politischen Bezirk Sankt Pölten,  
 in Scheibbs für den politischen Bezirk Scheibbs,  
 in Tulln für den politischen Bezirk Tulln,  
 in Waidhofen a. d. Thaya für den politischen Bezirk Waidhofen a. d. Thaya,  
 in Wr. Neustadt für das Gebiet der Stadt Wr. Neustadt und den politischen Bezirk Wr. Neustadt,  
 in Zwettl für den politischen Bezirk Zwettl;

3. im Bundesland Burgenland:

in Eisenstadt für das Gebiet der Städte Eisenstadt und Rust sowie die politischen

Bezirke Eisenstadt-Land, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf,  
 in Oberwart für die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart;

- B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

in Linz für das Gebiet der Stadt Linz südlich der Donau und den politischen Bezirk Linz-Land,  
 in Linz (Urfahr) für das Gebiet der Stadt Linz nördlich der Donau (Urfahr) und den politischen Bezirk Urfahr-Umgebung,  
 in Braunau für den politischen Bezirk Braunau,  
 in Freistadt für den politischen Bezirk Freistadt,  
 in Gmunden für den politischen Bezirk Gmunden,  
 in Grieskirchen für die politischen Bezirke Eferding und Grieskirchen,  
 in Kirchdorf a. d. Krems für den politischen Bezirk Kirchdorf a. d. Krems,  
 in Perg für den politischen Bezirk Perg,  
 in Ried im Innkreis für den politischen Bezirk Ried im Innkreis,  
 in Rohrbach für den politischen Bezirk Rohrbach,  
 in Schärding für den politischen Bezirk Schärding,  
 in Steyr für das Gebiet der Stadt Steyr und den politischen Bezirk Steyr-Land,  
 in Vöcklabruck für den politischen Bezirk Vöcklabruck,  
 in Wels für den politischen Bezirk Wels;

- C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

in Salzburg für das Gebiet der Stadt Salzburg und die politischen Bezirke Salzburg (Landbezirk) und Hallein,  
 in St. Johann im Pongau für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau,  
 in Tamsweg für den politischen Bezirk Tamsweg,  
 in Zell am See für den politischen Bezirk Zell am See;

- D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

in Graz für das Gebiet der Stadt Graz,  
 in Graz für den politischen Bezirk Graz-Umgebung,  
 in Bruck a. d. Mur für den politischen Bezirk Bruck a. d. Mur,  
 in Deutschlandsberg für den politischen Bezirk Deutschlandsberg,

4

in Feldbach für die politischen Bezirke Feldbach und Fürstenfeld,  
 in Hartberg für den politischen Bezirk Hartberg,  
 in Judenburg für die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau,  
 in Leibnitz für den politischen Bezirk Leibnitz,  
 in Leoben für den politischen Bezirk Leoben,  
 in Liezen für den politischen Bezirk Liezen,  
 in Mürzzuschlag für den politischen Bezirk Mürzzuschlag,  
 in Radkersburg für den politischen Bezirk Radkersburg,  
 in Voitsberg für den politischen Bezirk Voitsberg,  
 in Weiz für den politischen Bezirk Weiz;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

in Klagenfurt für das Gebiet der Stadt Klagenfurt und die politischen Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt,  
 in St. Veit a. d. Glan für den politischen Bezirk St. Veit a. d. Glan,  
 in Spittal a. d. Drau für den politischen Bezirk Spittal a. d. Drau,  
 in Villach für das Gebiet der Stadt Villach und die politischen Bezirke Hermagor und Villach-Land,

in Wolfsberg für den politischen Bezirk Wolfsberg;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

in Innsbruck für das Gebiet der Stadt Innsbruck des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und der Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst,  
 in Kitzbühel für den politischen Bezirk Kitzbühel,  
 in Kufstein für den politischen Bezirk Kufstein,  
 in Landeck für die politischen Bezirke Landeck und Imst mit Ausnahme der Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst,  
 in Lienz für den politischen Bezirk Lienz,  
 in Reutte für den politischen Bezirk Reutte,  
 in Schwaz für den politischen Bezirk Schwaz;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

in Feldkirch für die politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch,  
 in Bregenz für den politischen Bezirk Bregenz.

Anlage 2**Zollämter erster Klasse.**

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. in der Stadt Wien:

Zollamt Wien in Wien;

2. im Bundesland Niederösterreich:

Zollamt Bad Vöslau in Bad Vöslau,

Zollamt Berg in Berg,

Zollamt Drasenhofen in Drasenhofen,

Zollamt Gmünd in Gmünd,

Zollamt Hohenau in Hohenau,

Zollamt Kleinhaugsdorf in Kleinhaugsdorf,

Zollamt Mörching in Mörching,

Zollamt Retz in Retz,

Zollamt St. Pölten in St. Pölten,

Zollamt Straßhof in Straßhof,

Zollamt Tulln in Tulln,

Zollamt Wiener Neustadt in Wiener Neustadt;

3. im Bundesland Burgenland:

Zollamt Jennersdorf in Jennersdorf,

Zollamt Nickelsdorf in Nickelsdorf,

Zollamt Rechnitz in Rechnitz;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Zollamt Linz in Linz,

Zollamt Zollfreizone Linz in Linz,

Zollamt Schärding in Schärding am Inn,

Zollamt Summerau in Summerau,

Zollamt Wels in Wels;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

Zollamt Salzburg in Salzburg,

Zollamt Saalbrücke in Liefering,

Zollamt Walsertal Autobahn in Wals-Siezenheim,

Zollamt Walsertal Bundesstraße in Wals-Siezenheim;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

Zollamt Graz in Graz,

Zollamt Leibnitz in Leibnitz,

Zollamt Leoben in Leoben,

Zollamt Spielfeld in Spielfeld;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Zollamt Klagenfurt in Klagenfurt,

Zollamt Arnoldstein in Arnoldstein,

Zollamt Bleiburg in Bleiburg,

Zollamt Lavamünd in Lavamünd,

Zollamt Rosenbach in Rosenbach,

Zollamt Thörl-Maglern in Arnoldstein,

Zollamt Villach in Villach;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Zollamt Innsbruck in Innsbruck,

Zollamt Brenner Straße am Brenner,

Zollamt Ehrwald in Ehrwald,

Zollamt Kufstein in Kufstein,

Zollamt Lienz in Lienz,

Zollamt Reutte in Reutte,

Zollamt Scharnitz Bahnhof in Scharnitz,

Zollamt Scharnitz Straße in Scharnitz,

Zollamt Sillian in Sillian,

Zollamt Vils in Vils;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

Zollamt Feldkirch in Feldkirch,

Zollamt Bregenz in Bregenz,

Zollamt Dornbirn in Dornbirn,

Zollamt Höchst in Höchst,

Zollamt Hohenems in Hohenems,

Zollamt Lustenau in Lustenau,

Zollamt Unterhochsteg in Hörbranz.

**Zollämter zweiter Klasse.**

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. im Bundesland Niederösterreich:  
Zollamt Hainburg in Hainburg;
2. im Bundesland Burgenland:  
Zollamt Bonisdorf in Bonisdorf,  
Zollamt Deutschkreutz in Deutschkreutz,  
Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz,  
Zollamt Klingenbach in Klingenbach,  
Zollamt Pamhagen in Pamhagen,  
Zollamt Rattersdorf-Liebing in Rattersdorf-Liebing;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

- Zollamt Ach in Ach,  
Zollamt Achleiten in Achleiten,  
Zollamt Angerhäuser in Angerhäuser,  
Zollamt Ettenau in Ettenau,  
Zollamt Felsen-Hütt in Felsen-Hütt,  
Zollamt Frauenstein in Frauenstein,  
Zollamt Haibach in Haibach,  
Zollamt Hanging in Hanging,  
Zollamt Ingling in Ingling,  
Zollamt Mariahilf in Gattern,  
Zollamt Oberkappel in Oberkappel,  
Zollamt Obernberg in Obernberg am Inn,  
Zollamt Saming in Saming,  
Zollamt Schwarzenberg in Schwarzenberg;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

- Zollamt Dürnberg in Dürnberg,  
Zollamt Großmain in Großmain,  
Zollamt Hangendenstein in St. Leonhard,  
Zollamt Hirschbühel in Weißbach,  
Zollamt Krimml in Krimml,  
Zollamt Oberndorf in Oberndorf,  
Zollamt Steinpaß in Unken;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

- Zollamt Radkersburg in Radkersburg,  
Zollamt Spielfeld Straße in Spielfeld;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

- Zollamt Loiblpaß am Loiblpaß,  
Zollamt Plöckenpaß am Plöckenpaß,  
Zollamt Rabenstein in Lavamünd,  
Zollamt Seebergsattel am Seebergsattel,  
Zollamt Wurzenpaß am Wurzenpaß;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

- Zollamt Achenwald in Achenwald,  
Zollamt Arnbach in Sillian,  
Zollamt Ehrwaldschanz in Ehrwald,  
Zollamt Enge in Grän,  
Zollamt Hinterriß in Hinterriß,  
Zollamt Kaltenbach in Kössen,  
Zollamt Kössen in Kössen,  
Zollamt Leutaschschanz in Leutasch,  
Zollamt Martinsbruck in Martinsbruck,  
Zollamt Nauders in Nauders,  
Zollamt Niederndorf in Niederndorf,  
Zollamt Pinswang in Pinswang,  
Zollamt Plansee in Reutte,  
Zollamt Schalkhof in Schalkl,  
Zollamt Schattwald in Schattwald,  
Zollamt Schönbichl in Vils,  
Zollamt Schwaigen in Erl,  
Zollamt Spieß in Spieß,  
Zollamt Ursprung in Thiersee,  
Zollamt Wildbichl in Niederndorferberg,  
Zollamt Zollhaus in Erl;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

- Zollamt Bangs in Feldkirch,  
Zollamt Gaissau in Gaissau,  
Zollamt Hard in Hard,  
Zollamt Hohenweiler in Hohenweiler,  
Zollamt Hub in Langen bei Bregenz,  
Zollamt Koblach in Koblach,  
Zollamt Mäder in Mäder,  
Zollamt Meiningen in Meiningen,  
Zollamt Nofels in Feldkirch,  
Zollamt Oberhochsteg in Hörbranz,  
Zollamt Schönhalden in Hittisau,  
Zollamt Schopperrau in Schopperrau,  
Zollamt Sibratsgfäll in Sibratsgfäll,  
Zollamt Sulzberg in Sulzberg,  
Zollamt Tisis in Feldkirch,  
Zollamt Tosters in Feldkirch,  
Zollamt Weienried in Möggers.

## Erläuternde Bemerkungen.

Im Zeitpunkt der Wiederherstellung der Republik Österreich waren die in ihrem Gebiet gelegenen Abgabenbehörden nach den Grundsätzen der großstaatlichen, straff zentralistischen Verwaltung des Deutschen Reiches organisiert. Eine Zollgrenze bestand nicht, da sie infolge der politischen und kriegerischen Ereignisse der Jahre 1938 bis 1945 aufgehoben beziehungsweise desorganisiert wurde. Die für die Abgabenverwaltung und für den Zollgrenzschutz zur Verfügung gestandenen Bediensteten waren durch Kriegsgefangenschaft, Abwanderung und Personalmaßnahmen stark dezimiert und bestanden zum großen Teil aus mangelhaft ausgebildeten Hilfskräften. Die Behördenunterkünfte waren zum Großteil zerstört, beschädigt oder entfremdet.

Der Aufbau der Abgabenbehörden und der Zollgrenze mußte daher von Grund auf neu erfolgen. Er konnte aber nur nach Maßgabe der Auffüllung der Personalstände sowie der baulichen Herstellungen durchgeführt werden; darüber hinaus mußte ständig darauf Bedacht genommen werden, daß durch die Gesetzgebung der Jahre ab 1945 den Abgabenbehörden teils kurzfristige, teils länger dauernde, zum größten Teil aber bleibende Aufgaben neu übertragen wurden. Der Agendenumfang nahm in diesen Jahren stoßweise und in einem Maße zu, daß die Heranbildung des Personals, insbesondere aber die Raumbeschaffung, nicht Schritt halten konnten.

Unter diesem Druck konnte der Behördenaufbau nur schrittweise erfolgen. Es mußte zu Not- und Übergangslösungen und zu weitgehenden Rationalisierungsmaßnahmen gegriffen werden; so wurden die Hauptzollämter, bis auf jenes in Wien, aufgelassen und die Zahl der Finanzämter durch Zusammenlegungen vermindert. Ferner erwies es sich als unvermeidbar, bestimmte Agenden, deren Vollziehung Spezialkenntnisse oder möglichste Einheitlichkeit in der Handhabung der Vorschriften erfordert, von der allgemeinen Zuständigkeit der Finanz- und Zollämter auszunehmen und diese Agenden für den Bereich mehrerer Finanz- und Zollämter zusammenzufassen, und zwar so, daß sie je nach Umfang einem neu errichteten Spezialamt oder einem

leistungsfähigeren der bereits bestehenden Ämter übertragen wurden. Diese Art der Behördenorganisation hat sich bewährt. Sie spart Kosten und entspricht den Bedürfnissen der Verwaltung und der Abgabepflichtigen; sie soll daher im wesentlichen beibehalten werden und durch den vorliegenden Gesetzentwurf die notwendige gesetzliche Verankerung erhalten, an der es nach einem kürzlich ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bisher gemangelt hat. Mit fortschreitendem Aufbau der Personalstände konnte dagegen im Laufe der letzten Jahre immer mehr dazu übergegangen werden, die Verwaltungsstrafverfahren, die direkte Steuern und Verbrauchsteuern betreffen, von den örtlich zuständigen Finanzämtern bloß unter nachträglicher Genehmigung des Finanzamtes für Strafsachen abwickeln zu lassen. Nunmehr ist es möglich, auf diese Genehmigung zu verzichten und die örtlich zuständigen Finanzämter auch mit der selbständigen Abwicklung der restlichen Fälle zu betrauen. Daher soll die Einrichtung der Finanzämter für Strafsachen als nunmehr entbehrlich aufgegeben werden, weshalb sie im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist. Lediglich die Verwaltungsstrafsachen in Zollangelegenheiten sollen nach dem Gesetzentwurf auch weiterhin für die einzelnen Direktionsbereiche zentral durch die Zollämter am Sitz der Finanzlandesdirektion bearbeitet werden; dies hat in den Besonderheiten der Zollverwaltung seinen Grund.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Festlegung einer Behördenorganisation durch Gesetz die Verwaltung der Möglichkeit beraubt, den Behördenapparat neu auftretenden Verwaltungsbedürfnissen oder sonstigen geänderten Verhältnissen rasch anzupassen; ein Mangel der sich bei einer Verwaltung umso fühlbarer machen kann, deren Tätigkeit ständig vom Finanzbedarf der öffentlichen Haushalte und von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage beeinflusst wird. Wenn ungeachtet dieser Erkenntnis die Abgabenbehörden nunmehr durch Gesetz festgelegt werden sollen, so ist dies auf eine eingehende verfassungsrechtliche Prüfung zurückzuführen, die zu dem Ergebnis führte, daß die Regelung der sachlichen

Behördenzuständigkeit in die Kompetenz der Gesetzgebung fällt, weshalb sie der Verordnungsgewalt nach Art. 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz entzogen wird.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

#### Zu § 1:

Der Wortlaut des Abs. 1 wurde teilweise dem § 1 des Bundesgesetzes über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (BGBl. Nr. 120/1946) entnommen; dabei konnte auf die dort enthaltene Feststellung, daß das Bundesministerium für Finanzen unter der Leitung des Bundesministers für Finanzen steht, verzichtet werden, da sich dies bereits aus Art. 77 Abs. 2 B.-VG. ergibt.

#### Zu § 2:

An dem durch das Behörden-Überleitungsgesetz geschaffenen Zustand, der bereits vor 1938 bestanden hatte, soll nichts geändert werden.

#### Zu § 3:

Hier wird die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter umschrieben; sie wird von den in der Anlage 1 und im § 4 angeführten Finanzämtern wahrgenommen. Der Aufgabenkreis der in der Anlage 1 aufgezählten Finanzämter soll durch die im § 4 angeführten Spezialfinanzämter wesentlich eingeschränkt werden; da jedoch die Errichtung solcher Spezialfinanzämter nicht immer verwaltungswirtschaftlich vertretbar ist, sollen auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2, und 9 bloß einzelnen Finanzämtern Geschäfte bestimmter Art übertragen werden, wodurch deren Aufgabenkreis eine Erweiterung, der der betroffenen Ämter aber eine Einschränkung erfahren soll.

#### Zu § 4:

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung der hier angeführten Spezialfinanzämter wurde bereits eingangs dargelegt.

#### Zu § 5:

Die Besteuerung der Körperschaften erfordert weitgehende Spezialkenntnisse, weshalb für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, in dem sich der Sitz der meisten Körperschaften des Bundesgebietes befindet, ein eigenes Finanzamt errichtet werden soll.

In den Bereichen der Finanzlandesdirektionen für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol ist die Zahl der Körperschaften und damit die Agende der Besteuerung nicht so umfangreich, daß die Errichtung eigener Ämter gerechtfertigt wäre. Daher wird dort die Veranlagung der Körperschaften für das jeweilige

Bundesland dem Finanzamt am Sitz der Finanzlandesdirektion übertragen; für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgaben soll jedoch auch in diesen Fällen das örtlich zuständige Finanzamt zuständig bleiben.

Im Bereiche der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg sind die beiden Finanzämter, jedes für sich, in der Lage, die Körperschaften zu veranlagern.

#### Zu § 6:

Mit Rücksicht auf eine Reihe von in Wien gelegenen, großen verbrauchsteuerpflichtigen Betrieben und auf etliche Monopolbetriebe mit dem Sitz in Wien, erweist es sich als zweckmäßig, hier ein besonderes Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole zu errichten.

#### Zu § 7:

Auch die Gebühren- und Verkehrssteueragenden sollen wegen der für deren Führung erforderlichen Spezialkenntnisse und im Interesse einer einheitlichen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften länderspezifisch bei Spezialfinanzämtern, in Vorarlberg beim Finanzamt Feldkirch, konzentriert werden. Die Kraftfahrzeugsteuer jedoch sollte nur in Wien und in den Landeshauptstädten und deren Umgebung dem Spezialfinanzamt übertragen werden, damit der entfernt wohnenden Bevölkerung die An- und Abmeldung eines Kraftfahrzeuges nicht erschwert wird. Gleiches gilt für die vom Werkverkehr zu entrichtende Beförderungsteuer; sie soll bei dem für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt erhoben werden, weil beide Abgaben weitgehend zusammenhängen, sodaß durch deren Zusammenlegung der Bevölkerung Wege und den Ämtern Arbeit erspart werden.

#### Zu § 8:

Das Zentralfinanzamt mußte seinerzeit geschaffen werden, weil die meisten Finanzämter mangels verfügbarer Amtsräume nicht in der Lage gewesen wären, die Erhebung der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz zu besorgen. Das künftige Schicksal des Amtes wird von der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wohnhaus-Wiederaufbaues abhängen.

#### Zu § 9:

Die seinerzeit aus personellen Gründen erfolgte Zusammenziehung der Strafagenden bei Spezialfinanzämtern für Strafsachen erweist sich, wie eingangs dargelegt, heute nicht mehr erforderlich. Durch § 9 soll den für gewisse Abgaben zuständigen Spezialfinanzämtern die Zuständigkeit auch zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich solcher Abgaben übertragen werden, zu deren Veranlagung oder Über-

wachung sie durch die §§ 5 bis 8 zuständig gemacht werden sollen.

Die Erhebung der Konsulargebühren obliegt gemäß § 1 Abs. 3 Konsulargebührengesetz (BGBl. Nr. 178/1952) den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in erster Instanz und dem Bundeskanzleramt in zweiter Instanz. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieser Gebühren soll dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien übertragen werden.

#### Zu § 10:

Die Mitwirkung der Zollämter bei der Erhebung anderer Abgaben ist vorgesehen bei der Ausgleichsteuer (Umsatzsteuer), bei den Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, ferner hinsichtlich des Außenhandelsbeitrages, der Kraftfahrzeugsteuer und der Beförderungsteuer.

Die Einteilung der Zollämter in solche erster und zweiter Klasse richtet sich nach der Abfertigungsbefugnis. Die bisherige, durch den Verkehrsweg bestimmte Einteilung nach Straßen-, Eisenbahn- und Schiffszollämtern soll künftighin wegfallen, da sie rechtlich belanglos ist.

#### Zu § 11:

Die Zollstrafsachen sollen von den Zollämtern am Sitz der Finanzlandesdirektionen bearbeitet

werden, weil die weitaus meisten Zollämter mangels entsprechend vorgebildeten Personals hiezu nicht in der Lage wären.

#### Zu § 12:

Zu den den Abgabenbehörden außerhalb des Bereiches der Abgabenverwaltung übertragenen Aufgaben gehören zum Beispiel die Verwaltung der Kinderbeihilfen, die Auszahlung der Arbeitslosengelder, sowie Aufgaben auf dem Gebiet der Vermögenssicherung und in Rückstellungsangelegenheiten.

#### Zu Anlage 1:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Amtsbereich der Finanzämter deckt sich zum Großteil mit den Bezirken der politischen Verwaltung; wo von dieser Regel abgegangen werden soll, erscheint dies im Interesse der Verwaltungsökonomie geboten.

#### Zu Anlage 2 und 3:

Der Wirkungsbereich jedes Zollamtes erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, ausgenommen die Zollausschlüsse, und auf den Amtsbereich der im Ausland errichteten vorgeschobenen Zollämter; die Anführung von Amtssprengeln erübrigt sich daher.